



Hygieneplan

Einleitung

Für die Gesundheit aller am Schulleben beteiligter Personen ist das Achten auf die Hygiene in unserer Schule sehr wichtig. Darum ist es von besonderem Interesse, die Erziehung zu hygienischem Verhalten auch im Hinblick auf die Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten zu sichern. Grundlage dieses Hygieneplans sind zum einen das Infektionsschutzgesetz und zum anderen schulinterne Absprachen.

Allgemeine Verhaltensregeln zur personenbezogenen Hygiene

Treten meldepflichtige Erkrankungen (s. Anhang 1) auf, ist die Weiterverbreitung durch folgende Maßnahmen zu begrenzen:

- Unverzügliche Benachrichtigung der Schule im Falle einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachts
- Die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- Ggf. die Beschaffung eines ärztlichen Attestes zur Bescheinigung, dass keine weitere Ansteckungsgefahr besteht.

Händewaschen

Erfolgt in folgenden Situationen unter Verwendung von Seifenlotion und Einmalhandtüchern:

- Zu Beginn des Schultages
- Nach der Toilettenbenutzung
- Vor der Einnahme von Speisen
- Vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- Nach jeder Verschmutzung

Ein Plakat, welches das richtige Händewaschen zeigt, hängt in den Waschräumen der Toiletten aus. Das Personal erinnert die Schüler*innen situativ immer an diese Regeln.

Händedesinfektion

Erforderlich nach Kontakt mit Wunden, Stuhl, Blut, Erbrochenem, Urin und anderen Körperausscheidungen. Die hierfür notwendigen Mittel sowie Einmalhandschuhe und Verbandsmaterial sind im Sekretariat, in der Pausenhalle oben, im Werkraum und im OGS Bereich zu finden. Das Material wird jährlich auf Vollständigkeit von der Erste-Hilfe-Beauftragten überprüft und ggf. ergänzt. Wischeimer sowie Wischlappen befinden sich im Förderraum und im Elternsprechzimmer.



Weitere Hygieneregeln

Auf das richtige Verhalten beim Husten oder Niesen („immer in die Armbeuge“) werden Schüler*innen regelmäßig durch die Klassenlehrer und situativ durch das übrigen Personal hingewiesen. Ein Plakat erinnert in Erkältungszeiten daran.

Umgebungshygiene

Reinigung von Flächen und Gegenständen (s. Anlage 2)

Müllentsorgung

Anfallender Müll wird in den Klassenräumen nach Papier, Restmüll und Kunststoff getrennt. Dafür gibt es unterschiedliche Abfalleimer. Die Schüler*innen bringen den Plastikmüll am Freitag in die Pausenhalle unten in eine gelbe Tonne.

Hygiene Außenbereich

Der Müll wird draußen zentral in Müllcontainern gelagert und einmal wöchentlich abgeholt. Der Stellplatz der Müllcontainer ist vor Nagerbefall geschützt.

Raumklima und Lüftung

In den Klassenräumen gibt es jeweils Schwenkfenster und Notausstiegsfenster, die mit einem separaten Fenstergriff geöffnet werden können. Eine Quer- oder Stoßlüftung ist möglich. Nach jeder Stunde und in den Pausen ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten.

Leitungswasser

Leitungswasser muss der Trinkwasserverordnung entsprechen. Der Hausmeister ist für die Legionellenprophylaxe (Warmwasser 5 Minuten laufen lassen) und für die Vermeidung von Stagnationsproblemen (Leitungen spülen, wenn sie längere Zeit nicht benutzt wurden) zuständig.

Schulreinigung

Am Ende des Schultages stellen die Klassen sicher, dass sich kein Material auf der Erde oder den Tischen befindet. Loser Müll wird aufgefegt. Für die Schulreinigung hauptverantwortlich sind die durch den Schulträger beauftragten Reinigungskräfte.

Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers, die Stadt Bad Harzburg. Während der Ferienzeiten werden zusätzlich leerräumte Schränke und Regale gesäubert. In den Sommerferien erfolgt eine intensive Grundreinigung. Bei Bedarf werden die Vorhänge gewaschen. Der Schulträger besitzt ein Verzeichnis der benutzten Reinigungsmittel. Zur Reinigung der Fenster und Rahmen wird jährlich und bei Bedarf durch den Schulträger eine Reinigungsfirma beauftragt. Über die Durchführung



der Arbeiten wacht der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und dem Hausmeister.

Lese- und Freiarbeitsecken

In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen besonders eng. Hier sind Hygienemaßnahmen durch die Klassenlehrkraft intensiv zu beachten.

Flure und Garderoben

Jacken und Mäntel der Schüler*innen werden an den namentlich zu beschrifteten Garderobenhaken vor den Klassenräumen aufgehängt.

Hygiene im Zusammenhang mit tiergestützter Pädagogik im Unterricht/Einsatz von Schultieren

Tiere können sinnvolle Bestandteile des Unterrichts und pädagogischer Arbeit sein. Klassenräume in denen sich Tiere aufgehalten haben, werden gekennzeichnet, damit der Boden an diesem Tag feucht gewischt wird.

Die Tiere müssen gesund sein und alle notwendigen Impfungen nachweisen.

Im Unterricht oder bei unterrichtsergänzenden Angeboten werden die Kinder in den hygienischen Umgang mit Haustieren herangeführt. Die Schüler*innen sollen keinen Gesichts- oder Lippenkontakt zu Tieren haben und von diesen nicht beleckt werden. Die Lehrkraft achtet auf die Einhaltung (besonders das Händewaschen nach Kontakt mit einem Tier).

Der Einsatz von Tieren im Unterricht oder in unterrichtsergänzenden Angeboten wird im Klassen- bzw. Kursbuch dokumentiert.

Umgang mit Lebensmitteln

Grundlage ist die Lebensmittelhygiene-Verordnung. Das Mitbringen und der Verzehr von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebs erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich.

Bei besonderen Schulaktionen (Gesundes Frühstück) oder besonderen Koch- und Backangeboten werden die Schüler*innen an besondere Hygieneregeln bei der Zubereitung von Speisen herangeführt. Verantwortlich ist der zuständige Fach- oder Klassenlehrer. Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer Durchfallerkrankung leiden, dürfen an einer solchen Aktion nicht teilnehmen. Übrig gebliebene Lebensmittel sind am selben Tag zu entsorgen.

Der Umgang mit rohem Fleisch und rohen Eiern ist grundsätzlich zu vermeiden. Nach dem Unterricht sind Küchenabfälle unmittelbar zu entsorgen. Dabei dürfen gekochte Essensreste nicht auf dem Kompost geworfen werden (Rattengefahr!)



Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

Belehrungspflicht

Für das Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§43 IfSG) wird die Belehrung erstmalig durch das Gesundheitsamt und dann alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber dokumentiert.

Beschäftigtes Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal (§35) muss alle 2 Jahre vom Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflicht belehrt werden.

Kinder, Jugendliche, Eltern sind ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und die Mitwirkungspflicht nach §34 (5) IfSG. Dies betrifft jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird.

Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.

Meldepflicht

Grundsätzlich muss der feststellende Arzt Erkrankungen (§6) an das Gesundheitsamt melden. Treten die im §34 Abs 1 - 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in der Schule auf, so muss die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt melden.

Informationspflicht

Tritt eine meldepflichtige Krankheit auf, muss die Schulleitung die Schulgemeinschaft anonym darüber informieren. Dies geschieht durch schriftliche Elterninformationen oder und Aushängen im Schulgebäude.